ORGANISATION DEUTSCH-ALBANISCHER AKADEMIKER E.V.

Satzung

der Organisation deutsch-albanischer Akademiker e.V.
(ODA Hamburg e.V.)

SITZ
Hamburg
Amtsgericht Hamburg

FASSUNG
Mitgliederversammlung
vom 20.12.2019

KONTAKT
www.odahamburg.org
info@odahamburg.org

INHALT

1 Name des Vereins
2 Sitz des Vereins und Vereinsjahr
3 Aufgaben und Ziele des Vereins
4 Ausländische Körperschaften und Partner
5 Mitgliedschaft
6 Die Beendigung der Mitgliedschaft
7 Organe des Vereins
8 Vereinssitzungen
9 Der Vorstand des Vereines
10 Kassenwart
11 Inkrafttreten

1. Name des Vereins

1.1. Der Name des Vereins lautet „Organisation deutsch-albanischer Akademiker“ e.V.

1.2. Der Verein soll das Akronym „ODA“ tragen.

2. Sitz des Vereins und Vereinsjahr

2.1. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.

2.2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Aufgaben und Ziele des Vereins

3.1. Der Zweck des Vereins Organisation deutsch-albanischer Akademiker e.V. (ODA e.V.) sind gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) folgende gemeinnützige Zwecke:

3.1.1. Die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO

3.1.2. Die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2. S. 1 Nr. 5 AO

3.1.3. Die Förderung der Bildung gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO

3.1.4. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; gemäß § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 13 AO

3.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen zu den vier oben genannten Feldern:

3.2.1. Der Satzungszweck gemäß § 52 Abs. 2 S.1 Nr.1 AO wird verwirklicht insbesondere durch z.B. die Beratung und Unterstützung von sozialbenachteiligten Jugendlichen im Bewerbungsverfahren für einen Schulplatz, einer Ausbildungsstelle oder einem geeigneten Studienplatz und durch Nachhilfeangebote für Schüler, Auszubildende und Studenten durch den Verein.

3.2.2. Der Satzungszweck gemäß § 52 Abs. 2. S.1 Nr. 5 AO wird verwirklicht insbesondere durch z.B. Konzerte, Kunstausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen und Filmabenden aus dem deutschen und albanischen Kulturraum.

3.2.3. Der Satzungszweck gemäß § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 7 AO wird verwirklicht insbesondere z.B. durch Austauschprojekte zwischen Schulen oder Universitäten in beiden Kulturräumen, durch den Ausbau und die Förderung der albanischen und deutschen Sprache durch Sprachkurse und durch Beratungsangebote für Auszubildende und Studenten zu Themen wie Finanzierung, Prüfungen und Karrieremöglichkeiten sowie durch die Beratung von albanischen Eltern und deren Kindern über das Schul- und Ausbildungs- sowie Studiumsangebot in Hamburg.

3.2.4. Der Satzungszweck gemäß § 52 Abs. 2 S.1 Nr.13 AO wird verwirklicht insbesondere z.B. durch Konferenzen, die sich mit der Geschichte, der Sprache und des Bildungswesens, der Religion, der Sitten und Bräuche, der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und der Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung der beiden Kulturräume auseinandersetzen. Es werden themenspezifische Stammtische und Projekttage, die ferner die Förderung der persönlichen Begegnung ermöglichen und über die Möglichkeiten durch Organisation von Austauschprogrammen, Bildungs-/Studienreisen informieren und die zur Förderung des Verständnisses untereinander sowie des Respekts der bestehenden Unterschiedlichkeiten, um damit einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern leisten sollen, durch den Verein organisiert.

3.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.7. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an SOS Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

3.8. Der Verein ist konfessionell, ideologisch und parteipolitisch neutral.

4. Ausländische Körperschaften und Partner

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Er gibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt und die Rückzahlung gefordert.

5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die das gemeinnützige Ziel der Initiative unterstützt.

5.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer rechtsgültigen unterschriebenen Beitrittserklärung. Durch die Aufgabe der ordnungsgemäß unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

5.3. Der normale jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro im Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für Schüler beträgt 25 Euro und für Studenten 40 Euro im Jahr. Der Jahresbeitrag sollte möglichst am Jahresanfang bezahlt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für weitere bestimmte Mitgliedergruppen den Beitrag um 50% zu ermäßigen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft ist beendet beim:

- **(a)** Austritt des Mitgliedes
- **(b)** Ausschluss des Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- **(c)** Tod des Mitgliedes

6.2. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird in einer regelmäßigen oder in einer Sondermitgliederversammlung erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch einen schriftlichen Brief mitzuteilen.

6.4. Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse müssen bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

6.5. Dem Vorstand wird ebenfalls die Möglichkeit des Ausschlusses einer Person erteilt.

6.6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

6.7. Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten ist in §31 BGB und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen (§ 823 BGB) begründet.

6.8. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet nur dann für den Vorstand, wenn dieser in „amtlicher" Eigenschaft, eben als Vorstand, in Ausführung seiner Vereinsaufgaben und im Interesse des Vereins gehandelt hat.

7. Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Vereinssitzungen

8.1. Alle Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss diese mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntgeben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes protokolliert und unterzeichnet.

8.2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten und vom Vorsitzenden bzw. zweitem Vorsitzenden geführt.

8.3. Über die Abhaltung einer Sondermitgliederversammlung entscheidet der Vorstand des Vereins, wenn darauf eine einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder bestehen.

8.4. Die Protokolle der Sitzungen werden in das Vereinsarchiv abgelegt.

8.5. Der Vorstand des Vereines ist verpflichtet in den Mitgliederversammlungen über die Tätigkeit des Vereines im Allgemeinen zu berichten.

8.6. Die Mitgliederversammlung kann in allen Städten in Deutschland abgehalten werden. Dies wird vom Vorstand rechtzeitig angegeben.

8.7. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von dem zweiten Vorsitzenden einberufen und geführt.

8.8. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden bestandskräftig, wenn sie mit einer einfachen Mehrheit getroffen werden.

8.9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- **a.)** Wahl und Berufung neuer Mitglieder des Vorstandes,
- **b)** Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Vereinsmitglieder,
- **c)** Änderung der Satzung,
- **d)** Auflösung des Vereins,
- **e)** Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,
- **f)** und sonstige Angelegenheiten

9. Der Vorstand des Vereines

9.1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern jährlich neu gewählt.

9.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart.

9.3. Der Kandidatur zum Vorstandsmitglied muss eine mindestens einjährige Mitgliedschaft in dem Verein vorausgehen.

9.4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer ⅔ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden.

9.5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

9.6. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

9.7. Über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Verwendung der Vereinsmittel über 1000 Euro, entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

9.8. Wichtige Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll hinterlegt.

9.9. Der Vorstand ist ebenfalls ermächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden, wobei die anderen Vereinsmitglieder mit einer einfachen Mehrheit zustimmen müssen.

10. Kassenwart

10.1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.

10.2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.

10.3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.4. Alle Ausgaben und Überweisungsaufträge für Vereinskosten sind ab einer Höhe von 1000 Euro gemeinsam vom ersten Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall nehmen jeweils ihre Stellvertreter diese Aufgabe war. Alle Sparbücher und Konten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

11. Inkrafttreten

11.1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.12.2019 in Hamburg aufgestellt und verkündet.

Organisation deutsch-albanischer Akademiker e.V. · Hamburg

Neu gesetzte Fassung. Der Wortlaut entspricht unverändert der Satzung vom 20.12.2019.